

Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
Straße / Abschnittsnummer / Station:	B 286_520_0,189 – B286_540_0,886

B 286, Schweinfurt – Gerolzhofen 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim

PROJIS-Nr. 09 006200 00

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3

Angaben zu den Umweltauswirkungen

Aufgestellt: Schweinfurt, den 28.10.2016 Staatliches Bauamt	
Gez. Bothe, Ltd. Baudirektor	

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/27 44 88 -0

Fax: 0911/27 44 88 -1

E-Mail: planung@ifanos.de



November 2016

Dipl. Biol. K. Demuth

Dipl. Geogr. S. Paulus

Dipl. Ing. B. Malchartzeck

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG).....	1
1.1	Geplantes Vorhaben	1
1.2	Beschreibung der Umwelt.....	1
1.3	Vorhabensvarianten und Auswahlgründe.....	2
1.4	Bedarf an Grund und Boden mit erheblichen Projektwirkungen.....	2
1.5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	3
1.6	Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	3
1.7	Belange des Artenschutzes	4
2	Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).....	4
3	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG).....	6
3.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	6
3.2	Naturhaushalt.....	7
3.2.1	Pflanzen und Tiere.....	7
3.2.2	Boden.....	8
3.2.3	Klima	8
3.2.4	Wasser	8
3.3	Landschaftsbild	9
3.4	Wechselwirkungen.....	9
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	9
3.6	Artenschutz	9
3.7	Schutzgebiete	13
3.7.1	Natura 2000 Gebiete.....	13
3.7.2	Weitere Schutzgebiete.....	13
4	Beschreibung der Projektwirkungen – Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)14	
5	Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)	15
6	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG).....	15
6.1	Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	15
6.2	Naturhaushalt.....	15
6.2.1	Pflanzen und Tiere.....	15
6.2.2	Boden.....	16
6.2.3	Klima	17
6.2.4	Wasser	17
6.3	Landschaftsbild	18
6.4	Wechselwirkungen.....	18
6.5	Artenschutz	18
6.6	Schutzgebiete	19
6.6.1	Natura 2000 Gebiete.....	19
6.6.2	Weitere Schutzgebiete.....	19

7	Beschreibung und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG).....	20
8	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)	24
9	Quellenangaben.....	24

Abkürzungsverzeichnis

A (A 70):	Autobahn
A (13 A):	Ausgleichsmaßnahme
ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm
AS:	Anschlussstelle
ASK:	Artenschutzkartierung
B:	Bundesstraße
BayKompV:	Bayerische Kompensationsverordnung
BLfD:	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BMVBS:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FNP:	Flächennutzungsplan
G:	Gestaltungsmaßnahme
LBP:	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEK:	Landschaftsentwicklungskonzept
LfU:	Landesamt für Umwelt
LRA:	Landratsamt
RLBP:	„Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“
saP:	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St:	Staatsstraße
SW:	Schweinfurt
UG:	Untersuchungsgebiet
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V:	Vermeidungsmaßnahme
WWA:	Wasserwirtschaftsamt

1 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)

1.1 Geplantes Vorhaben

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den vierstreifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt (Anschlussstelle Schweinfurt Zentrum (A 70)) und Schwebheim (südlich der St 2277). Im Zuge der Ausbaumaßnahme werden zudem die Ein- und Ausfädelungstreifen, sowie ein Verflechtungstreifen (zwischen der AS A 70 und AS SW 3, Fahrtrichtung Gerolzhofen) an den Anschlussstellen angebaut. Die Baulänge beträgt ca. 4.300 m

1.2 Beschreibung der Umwelt

Naturräumlich betrachtet gehört das Untersuchungsgebiet (im Weiteren UG genannt) zur Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ (MEYEN & SCHMITHÜSEN, 1959) und zur Untereinheit „Schweinfurter Becken“.

Die Vegetation wird hauptsächlich durch ein großflächiges Waldgebiet bestimmt, es erstreckt sich mit Ausnahme des südlichen Abschnitts im gesamten UG beiderseits der B 286 und wird in die einzelnen Bereiche Spitalholz, Kammerholz sowie Kapitelwald unterteilt. Bereiche der vorhandenen Waldbestände sind aufgrund der Baumartenzusammensetzung und des Unterwuchses als Folge der Jahrhunderte währenden Mittelwaldnutzung noch als naturnah zu bezeichnen.

Für die im Umfeld der bestehenden B 286 befindlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Schwebheim sowie für die angrenzende Stadt Schweinfurt besitzen die Waldbereiche des UG eine wichtige Funktion als *Naherholungsgebiet*.

Im Norden des Plangebiets sind nach Abbau von Lockersedimenten (Sand) Gewässer entstanden. Die Baggerseen bieten wichtigen Lebensraum für Wasservögel, Amphibien und Libellen. Fledermäuse und Spechte nutzen die Gehölze im Umfeld der Gewässer. Große Bereiche des Planraums werden von Wald eingenommen. Den größten Anteil bilden Nadelforste, es existieren aber auch naturnahe Laub(Misch)wälder. Alte und mittelalte Wälder besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten. In den noch nicht bebauten Bereichen des Gewerbegebiets und Straßenebenenflächen finden sich teils artenreiche Säume und Staudenfluren sowie teils naturnahe Hecken und Gehölze. Diese besitzen eine wichtige Funktion als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaft. Böschungsbereiche der Straßen bieten Lebensraum für Zauneidechsen. Zudem finden in den Altgrasbereichen und Säumen Heuschrecken und Schmetterlinge noch Restlebensräume, die auch eine wichtige Funktion als Vernetzungslinien erfüllen.

Der Bereich des Schweinfurter Beckens wird von einer anstehenden Schichtenfolge aus Muschelkalk und Keuper geprägt. Im UG wurden die anstehenden Gesteinsschichten weitgehend von pleistozänen bis holozänen Flugsanden mit Dünen überprägt, auf denen sich tiefgründige Braunerden mit geringer Basensättigung entwickelten.

Großklimatisch gesehen liegt der Untersuchungsraum im Bereich des subkontinentalen Klimas. Durch die heißen Sommer und milden Winter ist das Schweinfurter Becken dem „Sommerregentyp“ zuzuordnen. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur liegt dabei bei ca. 8,7° C. Die mittlere Jahressumme des Niederschlags bei 550 – 700 mm, wobei ca. 1/3 der Jahresniederschläge in den Sommermonaten fallen. Das geschlossene Waldgebiet beiderseits entlang der B 286 erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen für das lokale und regionale Klima als auch für die Frischluftproduktion.

Mit den Baggerseen südlich von Schweinfurt und einigen den Wald durchziehenden Gräben und Bächen liegt eine Zahl an Oberflächengewässern innerhalb des UG. In den Auebereichen

besteht durch hoch anstehendes Grundwasser eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Das vergleichsweise große zusammenhängende Waldgebiet südlich Schweinfurt ist landschaftsprägend und wirkt als dominierendes Element im Gebiet. In dem vom Wald dominierten Gebiet bilden die Baggerseen südlich Schweinfurt wichtige Strukturelemente. Das Straßenumfeld im Süden des Plangebiets ist bereits intensiv durch Gewerbe und Wohnsiedlungen genutzt.

1.3 Vorhabensvarianten und Auswahlgründe

Durch die bereits vorhandene 1. Fahrbahn ist die Linie der 2. Fahrbahn vorgegeben. Eine Neutrassierung ist aufgrund der damit einhergehenden Eingriffe in die angrenzenden, hochsensiblen Flächen – Bannwald, SPA-Gebiet – ausgeschlossen.

1.4 Bedarf an Grund und Boden mit erheblichen Projektwirkungen

Trotz den für einige Schutzgüter positiven Auswirkungen des Vorhabens auf einige Schutzgüter (Belastungen der Schutzgüter Wasser und Boden werden durch den Bau von Absetzbecken mit Regenrückhaltebecken und Abscheideranlagen reduziert, Belastungen für das Schutzgut Mensch werden durch den weiteren Bau von Lärmschutzwänden gemindert) und trotz der festgelegten Vermeidungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben durch den Ausbau erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf die Umwelt.

Durch die Umsetzung der Baumaßnahme entsteht folgender Bedarf an Fläche:

Baubedingter Bedarf:

Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase:

Für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Lagerflächen werden ca. 3,6 ha vorübergehend in Anspruch genommen, davon 0,190 ha Flächen mit Biotopstatus.

Anlagebedingter Bedarf:

Durch das geplante Bauvorhaben entsteht eine Netto-Neuversiegelung von ca. 6,6 ha.

Folgende Biotope sind anteilig durch den Eingriff betroffen: SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003 (Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung des LfU). Insgesamt ist eine Fläche von 0,0347 ha mit Biotopstatus von Versiegelung betroffen.

Für unbefestigte Flächen (Damm-, Einschnittböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Abrundungen, sonstige Nebenflächen außerhalb bisher versiegelter Bereiche) entsteht ein Flächenbedarf von ca. 6,7 ha, davon besitzen 0,286 ha Biotopstatus.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von dem Vorhaben nicht direkt durch Versiegelung sowie betroffen.

Verlust von Bannwald im Umfang von 3,61 ha.

Betriebsbedingter Bedarf:

Zur Aufrechterhaltung des Straßenbetriebs besteht kein Flächenbedarf.

1.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Beeinträchtigungen der Umwelt

Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Überbauung und Emissionen von Schadstoffen entstehen infolge der Umsetzung des Bauvorhabens durch zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen über die bestehende Bundesstraße hinaus bzw. dadurch, dass die Zonen mittelbarer Beeinträchtigung weiter in bisher nicht beeinträchtigte Bereiche ausgedehnt werden.

- Verlust von Hecken und Gehölzen
- Verlust von Auwald und Mischwald
- Verlust von Säumen, Grasflächen und Staudenfluren
- (vorübergehende) Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Rodung straßenbegleitender Gehölze

Kompensationsbedarf

Der Kompensationsbedarf wird gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (2014) in Wertpunkten ermittelt. Die entsprechenden Punkte werden auf einer Fläche von 9,598 ha kompensiert.

Entlastungen der Umwelt

Durch den 2-bahnigen Ausbau wird die unzureichende Entwässerungssituation (keine Regenwasserbehandlungsanlagen, unzureichende Fahrbahntwässerung) an der bestehenden B 286 zwischen der A 70 und der St 2277 beseitigt.

Durch die Herstellung von neuen Lärmschutzeinrichtungen, die sich durch den vierstreifigen Ausbau ergeben, werden die Belastungen durch Lärm in den angrenzenden Ortschaften verringert.

Die zukünftig zügige Verkehrsführung löst die derzeit häufig auftretenden Fahrzeugpulks auf, die durch langsam fahrende LKW entstehen. Die Vergleichmäßigung des Verkehrsaufkommens bewirkt einen Rückgang der Schadstoffe und im Zusammenspiel mit den Lärmschutzmaßnahmen werden der angrenzende Naherholungsbereich der Schweinfurter Seenanlage und die Waldbestände entlastet. Verkehrsberuhigungen können aufgrund der bereits jetzt vorhandenen ortsdurchfahrtfreien Trassierung nicht erzielt werden (vgl. Unterlage 1).

1.6 Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

Während der Bauphase werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren sowie einer Beschädigung bzw. eines Verlusts von Lebensstätten ergriffen. Im Einzelnen sind dies die Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen (1.1 V), die Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald (1.2 V), die Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit (1.3 V), die Maßnahme für die Zauneidechse (1.4 V) und die Jahreszeitliche Beschränkung der Wurzelstockrodung in den Waldrandbereichen (1.5 V). Der Maßnahmenkomplex 2 V dient dem Erhalt sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse. Im Einzelnen wird die Durchgängigkeit der Unterführungen erhalten (2.1 V) und Fledermäuse durch Gehölzpflanzungen zu den Unterführungen hin geleitet (2.2 V). Dem Erhalt von Lebensstätten und Lebensräumen dienen die Maßnahmen ‚Ausgleichsfläche mit Habitatfunktion für Vögel der halboffenen Landschaft‘ (3 V) und ‚Ausweichquartiere für Fledermäuse‘ (4 V). Auf Flächen vorübergehender Inanspruchnahme werden Waldflächen wieder hergestellt (5.1 V). Angeschnittene Waldränder werden durch eine Waldrandunterpflanzung stabilisiert (5.2 V). Beide Maßnahmen dienen der Wiederherstellung von Waldflächen (5 V). Wertvolle Vegetationsbestände werden während des Baubetriebs durch Schutzzäune ge-

schützt (6 V). Der Einbau von Sandfängen dient dem Gewässerschutz am Unkenbach (6 V). Zum Schutz von Nestern der Roten Waldameise erfolgt eine Erfassung und Umsiedlung (7 V).

Gestaltungsmaßnahmen:

Der Gestaltung des Straßenraums und der Einbindung der Trasse in die Landschaft dienen die Gestaltungsmaßnahmen. Im Einzelnen erfolgt eine Pflanzung von Einzelbäumen (9.1 G), eine Pflanzung von Hecken und Gebüsch (9.2 G), auf den Banketten wird eine kurze Grasnarbe entwickelt (9.3 G), in Mulden erfolgt eine Anlage von Landschaftsrasen, intensiv (9.4 G), auf Böschungen eine Anlage von Landschaftsrasen, extensiv (9.5 G), auf weiteren Straßenebenenflächen werden Gras- und Krautfluren durch Sukzession entwickelt (9.6 G) und am Baggersee erfolgt eine Ufergestaltung und Uferbefestigung (9.7 G).

Ausgleichsmaßnahmen:

Zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs nach Anwendung der BayKompV dienen die Ausgleichsflächen 13 A, „Waldneugründung am Kammerholz“, 14 A, „Waldneugründung am Kammerholz (2)“, 15 A, „Waldneugründung am Esbachholz“, 16 A, „Auwaldneugründung und Extensivgrünland am Unkenbach“, 17 A, „Streuobstwiese bei Rügshofen“, 18 A „Extensivgrünland bei Heidenfeld“ und 19 A, „Extensivwiese mit Streuobst und Heckenstrukturen bei Schwebheim“:

Aufforstungsmaßnahmen:

Zur Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Erhaltung des Waldes werden die genannten Wald-Ausgleichsflächen 13 A, 14 A (Bannwald) und 15 A geschaffen. Die Flächen 13 A und 14 A grenzen an bestehenden Bannwald.

1.7 Belange des Artenschutzes

Die Belange des Artenschutzes werden durch Vermeidungsmaßnahmen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie CEF-Maßnahmen für Reptilien beachtet. Dennoch kann eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG werden die durch Emissionen, Abfälle und den Anfall von Abwasser, die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft entstehenden Projektwirkungen sowie sonstige Angaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt erläutert.

2.1 Beschreibung des Bedarfs an Grund und Boden

Durch die genannten Baumaßnahmen entsteht der folgende Bedarf an Grund und Boden:

Baubedingte Projektwirkungen

Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Abschieben, Überschüttungen und Befahren mit Baufahrzeugen führen zu einer Zerstörung der Vegetation, bzw. zu einer Bodenverdichtung.

Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden ca. 3,6 ha unversiegelte Flächen, davon 0,190 ha Biotopflächen in Anspruch genommen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Lärmschutzwand und –wall, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Brücken, Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben. Durch den Ausbau der Straße wird die Trenn-, Barriere- und Isolationswirkung für Tierarten verstärkt. Das Landschaftsbild wird durch die Anlage neuer Böschungen und den Bau technischer Einrichtungen (z.B. Lärmschutzwände) verändert, wobei jedoch durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes mit Gehölzpflanzungen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild entlang der B 286 großteils wieder ausgeglichen werden.

Insgesamt sind folgende Wirkungen hinsichtlich bedarf an Grund und Boden zu erwarten:

- ca. 6,6 ha Nettoneuversiegelung, davon 0,0347 ha Flächen mit Biotopstatus
- Folgende Biotope sind anteilig durch den Eingriff betroffen: SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003 (Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung des LfU)
- ca. 6,7 ha für unbefestigte Flächen (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige Nebenflächen außerhalb bisher versiegelter Bereiche), davon 0,2855 ha Flächen mit Biotopstatus
- Verlust von Bannwald im Umfang von 3,61 ha

Betriebsbedingte Wirkungen

Zur Aufrechterhaltung des Straßenbetriebs besteht kein Flächenbedarf.

2.2 Beschreibung von Art und Menge* der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe sowie sonstige Angaben

Durch den Bau, den Betrieb sowie die Anlage an sich entstehen projektspezifische Auswirkungen auf die Umwelt:

Baubedingte Wirkungen

- Schadstoffemissionen von Baufahrzeugen und –maschinen
- Staubemissionen während der Lade-, Transport- und Schütтарbeiten
- Lärmemissionen und Erschütterungen durch die Bauarbeiten, Baufahrzeuge und Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen

- Verstärkung der Trenn- und Barrierewirkungen für Tierarten mit bodengebundener Fortbewegungsweise

* Quantifizierung projektbezogen nicht vorliegend

- Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch Ableitung und Sammlung von Niederschlagswasser in Regenrückhaltebecken und Einleitung in Vorfluter
- Veränderung des Landschaftsbildes durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen
- Veränderung des Mikroklimas durch die Straßendämme und Lärmschutzwände, (Einstrahlung/Schattenwurf, Windbarriere)

Betriebsbedingte Wirkungen

- Emission von Auto-Abgasen, Reifenabrieb u. ä. und Verfrachtung der Stoffe in die umgebenden Lebensräume
- Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision für bodengebundene Tierarten sowie Vögel, Fledermäuse und flugfähige Insekten

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

3.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Lärm:

Für Anwohner aus Schwebheim in der Nähe der B 286 besteht bereits jetzt eine Belastung durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße. Im Ortsteil Aschenhof reicht das Wohngebiet bis ca. 170 m an die B 286 heran. Durch den Ausbau verschiebt sich der Fahrbahnrand der B 286 um ca. 10 m Richtung Westen.

Erholung

Für die Naherholung für die Bewohner der Stadt Schweinfurt spielen die Baggerseen im Norden des Gebiets eine bedeutende Rolle. Sie werden zum Baden bzw. Angeln und Fischen und sonstige Freizeitnutzung (u.a. Hochseilgarten) genutzt. Weiterhin besitzt die Kleingartenanlage südwestlich der Anschlussstelle Schweinfurt (A 70/ B 286) eine Bedeutung für die Naherholung.

Das Waldgebiet zwischen Schwebheim und Schweinfurt erfüllt eine wichtige Funktion als Erholungsraum für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer. Durch das Gebiet führen einige lokale Wanderwege sowie Radwanderwege. Eine bedeutende Rolle spielt der Spazier-/ Wanderweg am Unkenbach mit benachbarter Gastronomie am Naturfreundehaus bei Schwebheim/ Aschenhof. Der gesamte Waldkomplex mit den Waldteilen Kapitelwald, Spital- und Kammerholz ist im Waldunktionsplan als Erholungswald ausgewiesen. Es handelt sich um Erholungswald mit Intensitätsstufe II, der Bereich angrenzend an den Baggersee mit hoher Erholungsfunktion nördlich der Kreisstraße SW 3/ westlich der B 286 unterliegt der Intensitätsstufe I. Für die Gemeinde Schwebheim besitzen das Spielplatzgelände und die Kleingartenanlage zwischen der B 286 und Schwebheim südlich der St 2277 eine Funktion für die Naherholung.

Vorbelastung:

- bestehende B 286 (Lärm, Abgase)

3.2 Naturhaushalt

3.2.1 Pflanzen und Tiere

Im Norden des Plangebiets sind nach Abbau von Lockersedimenten (Sand) Gewässer entstanden, deren Ufer mit teilweise in der Biotopkartierung erfassten Gehölzen bestanden sind. Die Baggerseen südlich Schweinfurt bieten wichtigen Lebensraum für Wasservögel, Amphibien und Libellen. Fledermäuse und Spechte (Mittelspecht, Grünspecht) nutzen die Gehölze im Umfeld der Gewässer. Die Gewässer selbst bieten Lebensraum für charakteristische Wasservögel wie Blässhuhn, Teichhuhn, Graureiher, Kormoran, Kolben-, Reiher- und Stockenten sowie die sich in der Ausbreitung befindenden Arten Grau-, Kanada- und Nilgans. Baggerseen im Maingebiet besitzen eine wichtige Funktion als Rast- und Überwinterungsgebiet für viele Zugvögel. Fledermäuse nutzen das Umfeld des Gewässerrands als Jagdhabitat. Als Arten wurden Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nachgewiesen.

Die Waldbereiche des Gebiets bilden größtenteils mittelalte strukturreiche Nadelwaldforste mittlerer Wertigkeit. Kleinflächig finden sich alte Eichen-Hainbuchenwälder und Sumpfwälder mit einem hohen Biotopwert. Bäche und Gräben besitzen Funktion als Ergänzungslebensraum für Pflanzen- und Tierarten der Feuchtflecken und Gewässer. Die Waldflächen bieten Lebensraum für zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten. Mittelalte bis alte Laubwälder bieten Lebensraum für Mittelspecht, Halsbandschnäpper und die etwas weniger anspruchsvollen Arten Trauerschnäpper, Pirol und Grünspecht. Weiterhin sind Schwarzspecht, Kleinspecht und Wendehals zu finden. In den ausgedehnten Waldbereichen finden Greifvögel geeignete Brutmöglichkeiten. Im Spitalholz östlich der B286 wurde ein besetzter Habichthorst erfasst. Abbaustellen und Senken bieten Lebensraum für Amphibien wie den Teichfrosch. Insbesondere der Kapitelwald westlich der B 286 besitzt eine hohe Bedeutung für Fledermäuse. An den südlich der Kreisstraße gelegenen Baggerseen gelang ein Nachweis der erst vor einigen Jahren (2001) als eigene Art beschriebenen Nymphenfledermaus. Weiterhin wurden Mops-, Wasser-, Rauhaut-, Zwerg-, Bechstein- und Mückenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Großer Abendsegler nachgewiesen. Der Kapitelwald zwischen Bundesstraße und Staatsstraße nordwestlich von Schwebheim besitzt naturschutzfachlich gemäß ABSP östlich der Bundesstraße eine regionale, westlich der Bundesstraße eine überregionale Bedeutung. Von Westen her reicht das SPA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ in den Bezugsraum. Das 3.068 ha große Schutzgebiet besitzt einen Schutzzweck für 47 Brutvogelarten und zahlreiche Zugvögel.

In den noch nicht bebauten Bereichen des Gewerbegebiets und auf Straßennebenflächen finden sich teils artenreiche Säume und Staudenfluren sowie teils naturnahe Hecken und Gehölze. Intensiv genutzte Ackerflächen bilden nur einen kleinen Anteil des Gebiets. Die Flächen besitzen gemäß Biotopwertliste geringe bis mittlere Biotopwerte. Straßennahe Gehölze und Hecken in Vergesellschaftung mit Säumen und Staudenfluren besitzen eine wichtige Funktion als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaft. Auf einer Obstwiese im Bereich der noch nicht bebauten Flächen des Gewerbegebiets südlich der St 2277 finden sich und im Umfeld Wendehals, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer, Nachtigall und Rebhuhn. Böschungsbereiche der Straßen stellen einen wichtigen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Zudem finden in den Altgrasbereichen und Säumen Heuschrecken und Schmetterlinge noch Restlebensräume, die auch eine wichtige Funktion als Vernetzungslinien erfüllen.

Vorbelastung:

- bestehende B 286 mit Immissionswirkungen (Lärm, Schadstoffe)
- naturferne Waldnutzung durch Nadelholzforste

3.2.2 Boden

Der Bereich des Schweinfurter Beckens wird von einer anstehenden Schichtenfolge aus Muschelkalk und Keuper geprägt. Im UG wurden die anstehenden Gesteinsschichten weitgehend von pleistozänen und holozänen Sedimenten überprägt. Im Norden des UG wird der Untergrund von Flugsanden mit Dünen gebildet, die nach Süden hin von würmzeitlichen Terrassenschottern und -sandten des Mains abgelöst werden. Im Bereich des Kühwasen-Pointgrabens wird der Untergrund von holozänen Talfüllungen gebildet. Von Osten her reichen Ausläufer des Gipskeupers (Mittlerer Keuper) mit Tonen und Mergeln in das UG hinein.

Über den pleistozänen Terrassensanden und -schottern des Mains entstanden vorwiegend tiefgründige kiesig-sandige bis lehmig-sandige Braunerden mit geringer Basensättigung. Die Terrassensande und -schotter fungieren bei darunter liegenden stauenden Schichten als Grundwasserspeicher. Im Bereich von hoch anstehendem Grundwasser des Kühwasen-Pointgrabens und der Unkenbachau bildeten sich über holozänen Talfüllungen Gleye, Nassgleye und Anmoorgleye. Feuchte Böden der Talauen besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Vegetationsbestände der Auen und Fließgewässer.

Vorbelastung:

- Schadstoffimmissionen der bestehenden B 286
- Bodenverdichtung durch Bearbeitung mit schwerem Gerät

3.2.3 Klima

Großklimatisch gesehen liegt der Untersuchungsraum im Bereich des subkontinentalen Klimas. Durch die heißen Sommer und milden Winter ist das Schweinfurter Becken dem „Sommerregentyp“ zuzuordnen. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur liegt dabei bei ca. 8,7° C. Die mittlere Jahressumme des Niederschlags bei 550 – 700 mm, wobei ca. 1/3 der Jahresniederschläge in den Sommermonaten fallen.

Das geschlossene Waldgebiet beiderseits entlang der B 286, das die Waldbereiche „Kapitelwald“, „Spitalholz“ und „Kammerholz“ einschließt, erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen für das lokale und regionale Klima als auch für die Frischluftproduktion. Nach dem Wald funktionsplan sind der „Kapitelwald“ und das „Kammerholz“ von besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Der westliche, an die B 286 grenzende Teil des Spitalholzes ist für den regionalen Klimaschutz von Bedeutung.

Vorbelastung:

- Schadstoffimmissionen der bestehenden B 286

3.2.4 Wasser

Oberflächengewässer:

Die Baggerseen südlich von Schweinfurt besitzen eine Rückhalte- und Speicherfunktion für den Wasserhaushalt. Die Waldbereiche des UG werden von einigen Gräben und Bächen, z.B. dem Werthgraben südlich der Kreisstraße sowie dem Unkenbach im Süden des Waldgebiets durchzogen.

Grundwasser:

Die karbonatischen Gesteine des Unteren Keuper fungieren als Kluft-Grundwasserleiter mit geringen bis mäßigen Gebirgsdurchlässigkeiten oder als Kluft-Grundwasserleiter/ Grundwassergeringleiter mit stark variablen Gebirgsdurchlässigkeiten. Die quartären Flussschotter besitzen als Poren-Grundwasserleiter mäßige bis mittlere Durchlässigkeiten. In den Auebereichen besteht durch hoch anstehendes Grundwasser eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Vorbelastung:

- Schadstoffimmissionen der bestehenden B 286
- verminderte Versickerung durch bestehende Versiegelung (Straßen, Bebauung der Wohn- und Gewerbegebiete)

3.3 Landschaftsbild

Das vergleichsweise große zusammenhängende Waldgebiet südlich Schweinfurt ist landschaftsprägend und wirkt als dominierendes Element im Gebiet, die Baggerseen südlich Schweinfurt bilden prägnante Strukturelemente. Durch den Waldbestand ist der Blick weitgehend eingeschränkt, es ergeben sich kaum weitreichende Sichtbeziehungen. Südlich der St 2277 öffnet sich die Landschaft und ermöglicht einen weiteren Blick.

Vorbelastungen:

- Optische Wirkung der bestehenden B 286 mit Brücken, Auf- und Abfahrten

3.4 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Eine Veränderung eines Parameters führt zu Beeinflussungen der übrigen Faktoren. Als sensibel innerhalb des Wirkraums gelten Feuchtlebensräume wie Feuchtwiesen und Auwald. Durch Veränderung des Wasserspiegels ergeben sich Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt, sowie auf den Boden.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Norden des UG befindet sich östlich der B 286 südlich des Baggersees ein Bestattungsort mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (D-6-5927-0246, Bayerischer Denkmal-Atlas, Abfragestand 10/2016). Weiterhin quert die B 286 im Ausbaubereich „einen siedlungsbegünstigten Terrassenbereich beiderseits des Unkenbaches“ (Verdachtsfläche Inv.Nr. V-6-6027-0002 von Bau-km 2+900 bis 3+550). „Die Siedlungsgunst lässt sich anhand der vier bekannten Bodendenkmäler (D-6-6027-89, -90, -91, -92, s.o.) im östlich anschließenden Schwebheim nachvollziehen, die sich jeweils am Rand des Unkenbaches befinden“ (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege an das Staatliche Bauamt Schweinfurt vom 20.09.2012).

Weitere Funde im UG sind nicht auszuschließen.

Da durch den geplanten Straßenbau Bereiche betroffen sind, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, ist nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schweinfurt durch den Vorhabensträger eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Weiterhin gilt, dass „Eine Ausgrabung [...] grundsätzlich dort notwendig [wird], wo nach dem Oberbodenabtrag bzw. auf Höhe des bauseitig erforderlichen Arbeitsniveaus archäologische Befunde und Funde auftreten. [...]“. Die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern sind unter der fachlichen Aufsicht des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen (Art. 12 BayDSchG) und in der Regel durch den Maßnahmenträger zu veranlassen [...]“ (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege an das Staatliche Bauamt Schweinfurt vom 20.09.2012).

3.6 Artenschutz

Folgende gemäß Anhang IV a) FFH-RL Tierarten sind innerhalb des UG nachgewiesen:

Säugetiere:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Nachweis
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	g	Nachweis von Spuren am Kühwasenpointgraben zwischen B 286 und St 2271

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- g günstig (favourable)
- u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- ? unbekannt

Fett:

streng geschützt

Fledermäuse:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	u	eigener Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g	eigener Nachweis
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	g	eigener Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	u	ASK
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u	Pot.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	u	eigener Nachweis
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g	eigener Nachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u	eigener Nachweis
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	g	eigener Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u	eigener Nachweis
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u	eigener Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	-	-	eigener Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	u	eigener Nachweis
Wasserfledermaus	<i>Pipistrellus daubentoni</i>	-	-	g	eigener Nachweis
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?	eigener Nachweis/ Verdacht
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	eigener Nachweis

Reptilien:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
----------------	-------------------------	------	------	---------	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	eigener Nachweis

Folgende Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie sind innerhalb des UG nachgewiesen:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	s	Eigener Nachweis: Obstwiese nördlich Gewerbegebiet Schwebheim
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	g	Nachweis 2011: Ruderalfläche bei Gewerbegebiet Schwebheim
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	s	Eigener Nachweis: Unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	g	Eigener Nachweis: Kühwasen-Pointgraben, unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	Eigener Nachweis: Westlich des Gewerbegebiets von Schwebheim
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	g	ASK: Gewässer östlich von Grafenheinfeld, sowie östlich der Trasse für den Mudgraben und das Esbachholz östlich von Schwebheim
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: Offenlandflächen im Norden und Süden des UG
Gartenrotschwanz	<i>Sylvia borin</i>	-	3	u	Eigener Nachweis: Kleingartenanlage bei Schweinfurt
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	u	Eigener Nachweis: Kleingartenanlage bei Scheinfurt und südlich Kühwasen-Pointgraben
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Offenlandbereich am Kühwasen-Pointgraben und im Süden des UG
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	s	Eigener Nachweis: unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	g	Eigener Nachweis
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	s	ASK: Kapitelwald westlich des UG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	u	Eigener Nachweis: Waldbereiche westlich der B 286, Kleingartenanlage im Norden des UG, halboffene Bereiche im Süden des UG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	u	Eigener Nachweis: Horst an der UG-Grenze im Nordosten des UG (Spitalholz)
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	u	Eigener Nachweis: Spitalwald im Nordosten des UG
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Gewässer im Norden des UG
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Gewässer im Norden des UG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?	Eigener Nachweis: Offenlandbereiche im Norden und Süden des UG
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	u	Eigener Nachweis: an einem Kleingewässer westlich der B 286 südlich der Kreisstraße SW3
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	V	-	g	Eigener Nachweis

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	u	Eigener Nachweis
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: südlich der Kreisstraße SW 3, am westlichen und östlichen Rand des UG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	u	Eigener Nachweis: im Bereich der Kleingartenanlage südlich Schweinfurt
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g	Eigener Nachweis
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	u	ASK: Main nördlich Grafenrheinfeld
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: in den Wäldern westlich der B 286 und nördlich der Kreisstraße SW3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: halboffene Bereiche im Norden und Süden des UG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	g	Eigener Nachweis: Bereich des Kühwasen-Pointgrabens, südöstlich der AS der St 2277 an die B 286 Obstwiese im Südwesten des UG
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: Waldbereiche nördlich der Kreisstraße SW3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u	ASK: Main bei Schweinfurt
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	Eigener Nachweis: noch unbebaute Bereiche des Gewerbegebiets
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	g	ASK : Abbaubereiche östlich von Grafenrheinfeld
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	u	ASK: Waldrand östlich von Schweinfurt
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: noch unbebaute Bereiche des Gewerbegebiets
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	g	ASK: südlich des Schweinfurter Baggersees
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	u	Eigener Nachweis: Waldbereiche nördlich von Schwebheim
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g	2011: Angrenzend zur St 2271
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	u	Eigener Nachweis
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: östlich der B 286 - Bereich des Kühwasen-Pointgrabens
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	V	g	Eigener Nachweis: Wald- und Waldrandbereichen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g	Nachweis 2011: Offenland westlich der B 286 auf Höhe Schwebheim/Röthlein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g	Nachweis 2011: Bereich der Unkenbachau
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	u	ASK: Kammerholz ca. 800 m östlich des UG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	s	Eigener Nachweis: Waldrandbereiche im Süden des UG und Bereich der Obstwiese nördlich des Gewerbegebiets
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: Nahrungsflug über der Trasse

3.7 Schutzgebiete

3.7.1 Natura 2000 Gebiete

Vogelschutzgebiet 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“

Die Teilfläche 02 des Vogelschutzgebietes 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ liegt östlich in einer Entfernung von ca. 650 m von der Ausbaumaßnahme außerhalb des UG. Beeinträchtigungen können auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“

Die Teilfläche 05 erstreckt sich mit einer Gesamtfläche von ca. 226 ha westlich der B 286 über Waldgebiet und Wasserflächen. Im Bereich des „Kapitelwaldes“ beträgt der Abstand zur B 286 ca. 140 m, in der Unkenbachaue und südlich davon bis zur Anschlussstelle der St 2277 reicht die Teilfläche bis westlich an die Trassenböschungen der B 286 heran.

Die Teilfläche 04 liegt östlich der B 286 außerhalb des UG in einer Entfernung von ca. 600 m von der Baumaßnahme. Die weiteren Teilflächen liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m von der Ausbaumaßnahme entfernt.

3.7.2 Weitere Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke und Wasserschutzgebiete liegen nicht im UG.

Folgende Flächen im Untersuchungsgebiet sind als geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG zu bezeichnen und in Unterlage 12.1.2 dargestellt:

- ◆ WQ (Sumpfwald), Biotope SW-1162-000, SW-1164-000, Sumpfwald im Spitalholz östlich der Schwebheimer Landstraße, Biotop SW-1165-000, Großseggenried und Sumpfwald im Spitalholz anteilig, 5927-0139- 001, Feuchtwald im Heidsee anteilig
- ◆ WA (Auwald), Biotop 6027-0058-001, -002, Unkenbachaue westlich von Schwebheim anteilig
- ◆ VH (Großröhricht), Biotop SW-1163-000, Verlandungsvegetation mit Röhricht im Spitalholz östlich der Schwebheimer Landstraße anteilig
- ◆ VC (Großseggenried der Verlandungszone), Biotop SW-1165-000, Großseggenried und Sumpfwald im Spitalholz anteilig
- ◆ GG (Großseggenried), Biotop 5927-0139- 001, Feuchtwald im Heidsee anteilig
- ◆ GN (Binsen- und Seggenreiche Nasswiese), Biotop 5927-140-001, Nasswiese beim Schwebheimer Flugplatz
- ◆ GH (feuchte und nasse Hochstaudenflur), Biotop 6027-0058-001, -002, Unkenbachaue westlich von Schwebheim anteilig
- ◆ SI (Initialvegetation kleinbinsenreich), Biotop 5927-0147-001, Gehölzsaum entlang des Baggersees an der Staatsstraße 2271 anteilig

4 Beschreibung der Projektwirkungen – Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Wirkfaktor	Wirkintensität (Wirkzone, Wirkdimension)
Baubedingte Projektwirkungen	
Vorübergehende (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme	Für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Lagerflächen werden ca. 3,6 ha vorübergehend in Anspruch genommen.
Tötung und Verletzung von Tieren bei der Baufeldräumung	Trotz Ausschöpfen jeglicher momentan zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreiräumung getötet werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird bei der Regierung beantragt.
Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser	Der Unkenbach wird falls notwendig durch Sandfänge vor Einleitung von Bauwasser mit erhöhtem Sedimentgehalt geschützt
Fahrzeugkollisionen	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch baubedingte Kollisionen.
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuversiegelung	Die Netto-Neuversiegelung beträgt 6,6 ha
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	ca. 6,7 ha (Damm-, Einschnittböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige Nebenflächen)
Verstärkung von Barriereeffekten	Für bodengebundene Tiere stellt die B 286 bereits eine Barriere dar; die Barrierewirkung wird sich nach dem Ausbau nicht wesentlich verändern.
Biotopverlust	Folgende Biotope sind anteilig durch den Eingriff betroffen: SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003
Landschaftsbild / Visuell besonders wirksame Bauwerke	Die Trasse verläuft größtenteils im Wald. Für den ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Es sind keine neuen visuell besonders wirksamen Bauwerke geplant.
Gewässerverlegung	Rückverlegung der Uferkante des Baggersees
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Lärm	Mit dem Ausbau ist eine Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.400 Kfz/24h zu erwarten. Beeinträchtigungen werden sich bei steigendem Verkehrsaufkommen erhöhen. Die best. Lärmsituation für die Ortschaft Schwebheim wird durch die Errichtung einer LS-Wand von Bau-km 1+620 – 3+530 und von Bau-km 0+152 – 0+207 (Einfahrtsrampe SO-Quadrant) verbessert.
Entwässerung	Ableitung des Straßenwassers durch Fassen in Mulden und Zuführen in Regenrückhaltebecken.
Schadstoffimmissionen	Mit der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.400 Kfz/24h ist auch eine Erhöhung der Schadstoffimmissionen zu erwarten.
Stickstoffimmissionen NO _x (Leitsubstanz für weit reichende Wirkstoffe)	Mit der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.400 Kfz/24h ist auch eine Erhöhung der Schadstoffimmissionen zu erwarten.
Störungen (Lärm, visuelle Effekte)	Mit der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.400 Kfz/24h ist auch eine Erhöhung der Störwirkungen zu erwarten. Die best. Lärmsituation für die Ortschaft Schwebheim wird durch die Errichtung einer LS-Wand von Bau-km 1+620 – 3+530 und von Bau-km 0+152 – 0+207 (Einfahrtsrampe SO-Quadrant) verbessert.

Fahrzeugkollisionen	Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.400 Kfz/24h Bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner vorhabensbedingten erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu rechnen.
---------------------	---

5 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)

Durch die bereits vorhandene 1. Fahrbahn ist die Linie der 2. Fahrbahn vorgegeben. Eine Neutrassierung ist aufgrund der damit einhergehenden Eingriffe in die angrenzenden, hochsensiblen Flächen – Bannwald, SPA-Gebiet – ausgeschlossen.

Eine Untersuchung von Varianten entfällt demnach. (s.a. Unterlage 1, Erläuterungsbericht)

6 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

6.1 Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Lärm

Durch den Ausbau wird die Straße näher an die Gemeinde Schwebheim heranrücken, zudem ist eine um 2.400 Kfz/24Std. höhere Verkehrszunahme als ohne Ausbau prognostiziert (Verkehrsgutachten Dr. Brenner, 2015). Insgesamt ist für die Bewohner von Schwebheim durch die geplante Lärmschutzwand eine Verbesserung der Situation zu erwarten.

Erholung

Bis auf die Kleingartenanlage bei Schwebheim finden sich die wichtigsten Erholungsbereiche im Gebiet auf der Westseite der B 286. Die Erweiterung um eine zweite Fahrbahn findet auf der Ostseite statt, so dass durch den Ausbau eine eher geringfügige Erhöhung der Auswirkungen als durch die Situation ohne Ausbau zu erwarten ist. Eine Erhöhung der Verkehrszahlen ist auch dann zu erwarten (s. Verkehrsgutachten Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft, 2015). Auf der Ostseite rückt die Fahrbahn weiter in den Waldbereich hinein und führt möglicherweise zu einer Störung von Spaziergängern. Durch Installation einer Lärmschutzwand werden Beeinträchtigungen wiederum auf ein Mindestmaß reduziert.

6.2 Naturhaushalt

6.2.1 Pflanzen und Tiere

Anlage-, betriebs- und baubedingt gehen Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren. Der sich durch Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ergebende Kompensationsumfang wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV, 2014) ermittelt.

Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung (0,0347 ha) und Überbauung (0,2855 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (0,190) und zusätzlicher mittelbarer Beeinträchtigung (0,0792 ha) betroffen.

Beeinträchtigungen der Habitatfunktion werden durch die saP (s. Unterlage 19.1.3) ermittelt. Möglicherweise betroffene Habitatbäume von Fledermäusen werden durch Ersatzquartiere ersetzt. Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Waldränder und Gehölze werden auch nach

der Baumaßnahme möglich sein. Dem Verlust von Waldbereichen steht die Neuanlage von Wald entgegen, ein Funktionsverlust mit Einschränkung der Habitatbedeutung ist insgesamt nicht gegeben. Das Kollisionsrisiko erhöht sich nicht signifikant.

Hinsichtlich Pflanzen und Tiere sind Austauschbeziehungen durch die bestehende Trasse eingeschränkt. Die Bundesstraße stellt eine Barriere für flugunfähige aber auch für viele flugfähige Arten dar. Gewisse Querungsmöglichkeiten bestehen an den Unterführungen, z.B. für Fledermäuse. Die lichten Weiten werden beibehalten bzw. auch verbreitert, die Unterführungsstrecken jedoch verlängert. Trotz Errichtung bzw. Wiederherstellung von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen) für Fledermäuse zu den Unterführungen hin und den geplanten Erhalts der Durchgängigkeit der Unterführungen während der Dämmerungs- und Nachtstunden, ist für Fledermäuse als auch generell für derzeit noch überfliegende Arten eine gewisse Zunahme des Trenneffektes gegeben.

Möglicherweise im Eingriffsbereich lebende Haselmäuse werden im Jahr vor Beginn der Baumfällungen erfasst. In Bereichen mit Vorkommen der Art erfolgen Wurzelstockrodungen zwischen Anfang Mai und Ende September. Lebensstätten bleiben ggf. durch Aufhängen von Haselmauskästen gewahrt.

Im Bereich der Straßennebenflächen südlich des Waldes wird in Lebensräume von Vögeln der halboffenen Landschaft wie Goldammer, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling eingegriffen. Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume der genannten Arten wird eine Ausgleichsfläche gemäß den Habitatanforderungen der Arten gestaltet.

Im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Der Verlust an Lebensstätten wird durch Anlage von zwei Ersatzlebensräumen kompensiert. Dauerhaft werden die neuen Böschungen zauneidechengerecht gestaltet.

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand zur Verfügung stehenden Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämen, Abfangen) kann eine Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Demnach ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung seitens der Regierung erforderlich.

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, welcher über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Durch die Lärmschutzwand (Bau-km 1+620 – 3+236 Ostseite) werden Immissionen jedoch auch zurückgehalten.

6.2.2 Boden

Durch die genannten Baumaßnahmen entsteht der folgende Bedarf an Grund und Boden:

Baubedingte Projektwirkungen

Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Abschieben, Überschüttungen und Befahren mit Baufahrzeugen führen zu einer Zerstörung der Vegetation, bzw. zu einer Bodenverdichtung.

Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden ca. 3,6 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Lärmschutzwand, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Brücken, Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einer vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust

der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben. Durch den Ausbau der Straße wird die Trenn-, Barriere- und Isolationswirkung für Tierarten verstärkt. Das Landschaftsbild wird durch die Anlage neuer Böschungen und den Bau technischer Einrichtungen (z.B. zusätzliche Lärmschutzwände) verändert, wobei jedoch durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes mit der Einbindung an die Örtlichkeit angepasster Lärmschutzeinrichtungen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild entlang der B 286 größtenteils wieder ausgeglichen werden.

Insgesamt ist folgender Bedarf an Grund und Boden zu erwarten:

- ca. 6,6 ha Nettoneuversiegelung
- ca. 6,7 ha für unbefestigte Flächen (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Abrundungen, sonstige Nebenflächen außerhalb bisher versiegelter Bereiche)

Betriebsbedingte Wirkungen

Zur Aufrechterhaltung des Straßenbetriebs besteht kein Flächenbedarf.

6.2.3 Klima

Die Überbauung und Versiegelung von Wald und Gehölzen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich. Die Versiegelung von Offenland verringert auf Grund der vorhandenen Geländegegebenheiten in nur sehr geringem Umfang den Anteil an Flächen mit Funktion für die Kaltluftentstehung.

Lufthygienische und klimatische Beeinträchtigungen sind bereits durch die bestehende B 286 gegeben, durch Zunahme des Verkehrsaufkommens mit als auch ohne Ausbau sind weitere Belastungen jedoch nicht auszuschließen. Eine abschirmende Wirkung hinsichtlich Schadstoffen wird für das trassennahe Siedlungsgebiet Schwebheim (Ortsteil Aschenhof) durch die Errichtung einer neuen Lärmschutzwand erreicht. Eine wesentliche Verschlechterung der Situation für die Orts- und Stadtteile ist somit nicht gegeben. Eine über die Kompensation der Biopflanzflächen hinausgehende Beeinträchtigung von Klimafunktionen ist nicht gegeben.

6.2.4 Wasser

Oberflächengewässer:

Bei den Baggerseen südlich von Schweinfurt ist durch den Straßenverlauf ein Eingriff in Uferbereiche unvermeidbar. Die neuen Uferbereiche werden durch Wasserbausteine und Gehölzpflanzungen befestigt und neu gestaltet (s. Unterlage 19.1.2, Blatt 1), so dass keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

Grundwasser:

Anlagebedingt gehen bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung von 6,6 ha führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage der Regenrückhaltebecken und Versickerungsanlagen werden Veränderungen auf das örtliche Gewässersystem minimiert.

Im Rahmen des Ausbaus werden neue Regenrückhaltebecken errichtet. Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser werden dadurch gemindert.

6.3 Landschaftsbild

Durch den Bau einer neuen Fahrbahn und den 4-streifigen Ausbau erfolgen eine Verbreiterung der Fahrbahn und ein Zurückweichen der begleitenden Vegetationsstrukturen. Die Trasse der B 286 wird stärker als jetzt im Landschaftsbild wirksam sein. Ein Großteil der Ausbaustrecke verläuft jedoch durch Waldbereiche und ist nicht einsehbar. Zudem erfolgt der Ausbau der Bundesstraße bestandsnah, direkt an die bestehende B 286. Wald- und Gehölzbereiche sowie andere Vegetationsstrukturen im Umfeld der Straße werden nach Vollendung des Ausbaus wieder hergestellt. Die neue Trasse der B 286 wird somit wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Hierdurch findet eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf ein unbedingt notwendiges Maß statt. Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft.

6.4 Wechselwirkungen

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des UG zählen die Feuchtbereiche (Nasswiesen, Sumpf- und Auwald). Eine Absenkung des Grundwassers, auch vorübergehend, könnte zu Auswirkungen auf die Vegetationsbestände führen. Als Folge daraus können sich Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben.

6.5 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben einige der europarechtlich geschützten Arten betroffen sind. Auch unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien (vgl. Unterlage 19.1.3 und Unterlage 9.2) kann für die Zauneidechse die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln im Zuge der Gehölzfällungen findet eine jahreszeitliche Beschränkung der Fällungen statt (Maßnahme 1.1 V). Eine Tötung oder Verletzung potenziell vorkommender Haselmäuse im Zuge der Baufeldfreiräumung wird nach Kartierung und positivem Ergebnis durch die Wurzelstockrodung in den Waldrandbereichen zwischen Anfang Mai und Ende September außerhalb der Winterschlafzeit der Art vermieden (Maßnahme 1.5 V). Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse bleiben die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse auch während der Bauphase erhalten. Die Baumaßnahmen werden so durchgeführt, dass Durchflüge der dämmerungs- und nachtaktiven Arten möglich sind (Maßnahme 2.1 V). Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu wahren bzw. zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt (Maßnahme 2.2 V, Abschnitte s. Unterlagen 19.1.3, 9.1, 9.2). Im Bereich der zukünftigen Baufelder mit Zauneidechsenvorkommen erfolgt zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme ein bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts, um die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitatbereiche außerhalb des Baufelds zu drängen (Maßnahme 1.4 V).

Trotz Ausschöpfens aller zumutbaren, nach momentanem Wissensstand zur Verfügung stehenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Bei signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos tritt gemäß des Urteils der Ortsumgebung Freiberg vom 04.07.2011 eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung in Kraft. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben ist. Über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinausgehende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Schadigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen und Höhlenbrüter werden nach Erfassung der potenziellen Habitatbäume im Eingriffsbereich bei Verlust Ersatzquartiere (Aufhängen von Fledermauskästen, Vogelnistkästen) bereitgestellt (Maßnahme 10 A_{CEF}). Um Höhlenbäume bzw. Altbäume mit Potenzial als Höhlenbäume sowie sonstige wertgebende Waldbestände (Au- und Sumpfwald) zu erhalten, wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite bautechnisch so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen bewahrt (Maßnahme 1.2 V). Bei positivem Ergebnis der Haselmauskartierung werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen in den verbleibenden Waldbereichen 5 Haselmauskästen angebracht (Maßnahme 12 A_{CEF}). Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Zauneidechse werden beiderseits der B 286 vor Beginn der Freiräumung des Baufelds zwei Flächen durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (Maßnahme 11 A_{CEF}, genaue Lage s. Unterlage 9.2 Maßnahmenplan). Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume für Vögel der halboffenen Landschaft wird die Ausgleichsfläche 16 A gemäß den Habitatanforderungen der Arten gestaltet (Maßnahme 3 V).

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Um Störungen für Fledermäuse durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden während der Wochenstubezeit (Mai bis Juli) keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt (Maßnahme 1.3 V). Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Fledermäusen durch Störung werden in den verbleibenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch verloren gehende Habitatbäume erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme 10 A_{CEF}) 6 Fledermauskästen als Ausweichquartiere für die Wochenstubezeit aufgehängt.

6.6 Schutzgebiete

6.6.1 Natura 2000 Gebiete

Die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet ergibt, dass die Ausbaumaßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) maßgeblichen Bestandteiles (vgl. BNatSchG § 33) führt (vgl. FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlage 19.2).

6.6.2 Weitere Schutzgebiete

Folgende Biotop sind anteilig durch den Eingriff betroffen:

SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002, 6027-0052-003

Die Biotoptypen WH (Hecke, naturnah), WX (mesophile Gebüsche, naturnah) und WN (Gewässerbegleitgehölz, linear) sind durch den Eingriff betroffen.

7 Beschreibung und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)

Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen folgende Vorgaben zur Bauvorbereitung und Baudurchführung:

Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen werden ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Darüber hinaus werden Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen für überwinternde Fledermäuse im Oktober mit geeignetem Gerät abgeschnitten und vorsichtig abgelegt. Die entsprechenden Bäume mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V).

In Waldbereichen auf der Ostseite wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf ein Mindestmaß beschränkt und durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen bewahrt (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V).

Von Anfang Mai bis Ende Juli finden keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V).

Im Bereich der zukünftigen Baufelder erfolgt zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme ein bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts. Vor Entfernen der Wurzelstöcke im September erfolgt zwischen April und August ein mehrmaliges Absammeln von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen und Verbringen in die zuvor angelegten Ersatzlebensräume (11 A_{CEF}) (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V).

Insbesondere der obere Abschnitt der Unterführungsbauwerke bleibt unverstellt, Maschinen und Absperrungen verbleiben über Nacht nicht in den Unterführungen. Bei notwendiger Beleuchtung der Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Abschluss der Bauarbeiten werden Natriumdampfhochlampen bzw. alternativ entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung LED-Lampen angebracht. Die nächtliche Beleuchtung wird auf das Mindestmaß reduziert, falls technisch möglich ist es sinnvoll, den oberen Abschnitt der Unterführungsbauwerke schwächer zu beleuchten (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V).

Zur Wahrung bzw. Optimierung der Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt:

Unterführung Bau-km 0+170: Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen angrenzend zum jeweiligen Fuß- und Radweg im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+168 links (Ostseite), von Bau-km 0+172 bis 0+350 links (Ostseite),

von Bau-km 0+000 bis 0+070 ist keine Bepflanzung möglich, als Fledermaus-Leiteinrichtung wird hier die Lärmschutzwand von Norden her verlängert; 0+070 bis 0+168 rechts (Westseite) und von Bau-km 0+172 bis 0+300 rechts (Westseite) erfolgen Gehölzpflanzungen.

Bau-km 2+202: Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 links (Ostseite) und von 2+204 bis 2+250 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand).

Erhalt der bestehenden Situation mit Wegzuführung im Wald auf der Westseite, Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 rechts (Westseite) und von 2+204 bis 2+250 rechts (Westseite).

Bau-km 3+168 (Unkenbachbrücke): Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschungen und der Geländeböschungen des neuen Regenrückhaltebeckens zur Unterführung hin, d.h. im Bereich von Bau-km 3+100 bis 3+160 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand), von 3+176 bis 3+210 links (Ostseite), von 3+100 bis 3+160 rechts (Westseite) und von 3+178 bis 3+370 rechts (Westseite) (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V).

Gestaltung der Ausgleichsfläche 16 A am Waldrand nördlich der St 2277 gemäß den Habitatsprüchen von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall (Vermeidungsmaßnahme 3 V).

In den verbleibenden Waldbereichen werden 6 Fledermauskästen (2 Fledermaushöhle, z.B. Hasselfeldt FLH, 2 Fledermausspaltenkästen, z.B. Hasselfeldt FSPK und 2 Fledermausgroßraumhöhlen, z.B. Hasselfeldt FGRH) aufgehängt (Vermeidungsmaßnahme 4 V).

Flächen vorübergehender Inanspruchnahme im Wald werden durch Waldneuanlage renaturiert. Wiederherstellung in Form von Neupflanzung mit standortheimischen Arten (nach Möglichkeit mit autochthonem Pflanzmaterial) und Gehölzsukzession (Vermeidungsmaßnahme 5.1 V).

Bei Bedarf werden an angeschnittenen Waldrändern stufig aufgebaute Waldmäntel durch Pflanzung von Sträuchern und Baumarten 2. Ordnung angelegt. Es erfolgt eine Vorpflanzung von 3 m Breite und eine 2 m tiefe Unterpflanzung. Die genaue Lage und Tiefe erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und den Eigentümern (Vermeidungsmaßnahme 5.2 V).

An das Baufeld angrenzende schutzwürdige Biotope und Nutzungstypen (Biotope 5927-140.001 WN, SW-1141 WN, 6027-0058.001, 6027-0058.001, 6027-0052.002 WO, 6027-0052.002 WO, 6027-0052.003 WO) und Gewässer (Unkenbach bei Bau-km 3+170) werden durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleibt (genaue Lage der Schutzzäune s. Unterlage 9.1, Maßnahmenplan). Darüber hinaus werden auch Waldflächen, deren Wertigkeiten keinem Biotopstatus entsprechen, über die geplante vorübergehende Inanspruchnahme hinaus nicht befahren bzw. zur Lagerung von Maschinen und Stoffen genutzt (Vermeidungsmaßnahme 6 V).

Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert (vgl. auch Vermeidungsmaßnahme 4 V).

Zum Schutz des Unkenbaches werden bei Notwendigkeit temporäre Sandfänge im Baustellenbereich eingerichtet, so dass der Gewässerabschnitt vor Eintrag von Feinsedimenten und Einleitung schadstoffbelasteter Oberflächenwasser geschützt wird. Baufahrzeuge verwenden biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der Bäche und Gräben nicht gelagert (Vermeidungsmaßnahme 7 V).

Baufelder werden hinsichtlich Lebensstätten der Großen Roten Waldameise vor Beginn der Baufeldräumung (d.h. vor März, im Jahr der Baufeldräumung) kontrolliert. Liegen Baufelder benachbart zu Nestern, so werden diese durch Bauzäune/ Schutzgestelle geschützt. Liegen Nester innerhalb der Baufelder, so werden diese an Standorte ähnlicher Lebensraumausstattung und ähnlicher Sonnenexposition umgesiedelt (die Umsiedlung wird bei sonnigem Wetter in den Monaten März - April durchgeführt) (Vermeidungsmaßnahme 8 V).

Es findet eine Umwelt-Baubegleitung statt.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen und Höhlenbrüter werden nach Erfassung der potenziellen Habitatbäume im Eingriffsbereich Ersatzquartiere (Aufhängen von Fledermauskästen, Vogelnistkästen) geschaffen (Maßnahme 10 A_{CEF}).

Gestaltung von 2 Zauneidechsenersatzhabitaten beiderseits der B 286 durch Abräumen und durch Strukturanreicherung (Maßnahme 11 A_{CEF}, genaue Lage s. Unterlage 9.1 Maßnahmenplan).

Bei Nachweis von Haselmäusen im Baufeldbereich werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen in den verbleibenden Waldbereichen 5 Haselmauskästen angebracht (Maßnahme 12 A_{CEF}).

Zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs nach Anwendung der BayKompV dienen die Ausgleichsflächen 13 A bis 19 A:

13 A „Waldneugründung am Kammerholz, Flst. 2231/2, Gemarkung Schwebheim, 2,678 ha,
14 A „Waldneugründung am Kammerholz (2), Flst. Flst.5962, Gemarkung Schwebheim, 0,943 ha und 15 A „Waldneugründung am Esbachholz“, Flst. 1345, Gemarkung Schwebheim, 0,878 ha

Durch das Biotopwertverfahren werden neben Verlusten der Biotopfunktion auch Beeinträchtigungen der Boden- und Klimafunktion ausgeglichen. Die Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in Eichen-Hainbuchenwald, stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Die Umwandlung von Acker in Wald bringt durch die Begrünung von zuvor zeitweise offen liegenden Bodens eine Verminderung der Staubbelastung mit sich. Durch das Schaffen neuer Waldbereiche werden Beeinträchtigungen bei der Frischluftentstehung wieder hergestellt. Für das Landschaftsbild ergeben sich keine gravierenden Beeinträchtigungen.

16 A „Auwaldneugründung und Extensivgrünland am Unkenbach, Flst. 251, Gemarkung Röthlein, 0,626 ha

Durch Aufwertung von Grünlandflächen in Auwald werden auch Boden- und Klimafunktionen verbessert. Waldflächen spielen eine wichtige Rolle bei der Frischluftproduktion und Schadstoffdeposition. Bestehende Grünlandflächen werden durch Extensivierung und Strukturanreicherung aufgewertet. Die Fläche dient auch der Erhaltung von Lebensräumen für Vögel der halboffenen Landschaft (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall).

17 A „Streuobstwiese bei Rügshofen“, Flst. 304, Gemarkung Rügshofen, 1,03ha

Durch Umwandlung von Ackerflächen in eine Streuobstwiese mit Hochstammobst und einer artenreichen Extensivwiese findet eine Strukturanreicherung in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur statt. Neben der Verbesserung von Biotopfunktionen werden auch Habitat- und Bodenfunktion verbessert.

18 A „Extensivwiese bei Heidenfeld“

Ackerflächen werden in eine artenreiche Extensivwiese umgewandelt. Neben einer Verbesserung für den Boden erhöht sich auch das Habitatpotenzial für Heuschrecken und Schmetterlinge, die wiederum als Nahrung für viele Feldvögel dienen.

19 A „Extensivwiese mit Streuobst und Heckenstrukturen bei Schwebheim“

Durch Umwandlung von Ackerflächen in eine Extensivwiese mit Hochstammobst mit Heckenstrukturen findet eine Strukturanreicherung in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur statt. Neben der Verbesserung von Biotopfunktionen werden auch Habitat-, insbesondere für Vögel der Feldflur und Bodenfunktion verbessert.

Waldausgleich:

Zur Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Erhaltung des Waldes werden die genannten Wald-Ausgleichsflächen 13 A, 14 A (Bannwald) und 15 A mit Größen von 2,68 ha, 0,93 und 0,88 ha geschaffen. Die Flächen 13 A und 14 A grenzen an bestehenden Bannwald.

Gestaltungsmaßnahmen:

Der Gestaltung des Straßenraums und der Einbindung der Trasse in die Landschaft dienen die Gestaltungsmaßnahmen.

Pflanzung von Einzelbäumen (9.1 G)

Zur Verwendung kommen Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm (z.B. Ahorn, Esche).

Pflanzung von Hecken und Gebüsch (9.2 G)

Es erfolgen Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten (Bergahorn, Esche, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Haselnuss, Holunder, Weißdorn, Vogelkirsche, Vogelbeere, Traubenkirsche, Schlehe, Wildrose). Vorwiegend Verwendung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (als verpflanzte Sträucher und Heister). Pflanzung von Heistern und Bäumen nur in den Bereichen, in denen eine Pflege der Mulden am Böschungsfuß durch benachbarte Wirtschaftswege möglich ist. Bei Sträuchern mind. 3 m Abstand vom Fahrbahnrand. Auf Höhe Schwebheim werden Mindestabstände von > 3 m zur Lärmschutzwand eingehalten. Auslaufende Lärmschutzwände auf Höhe Schwebheim werden durch zu den Böschungsfüßen ableitende Gehölzpflanzungen eingebunden.

Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbesiedlung, intensive Pflege (9.3 G)

Auf den Banketten erfolgt nach Oberbodenandeckung (bis zu 20 cm) mit bei der Baumaßnahme anfallendem Mutterboden die Entwicklung einer kurzen Grasnarbe.

Anlage von Landschaftsrasen, intensiv (9.4 G)

Nach Oberbodenandeckung (bis zu 20 cm) mit bei der Baumaßnahme anfallendem Mutterboden erfolgt eine Ansaat mit autochthonem Saatgut (soweit verfügbar, vgl. § 40 Abs. 4 BNatschG 20 g/m²) oder einer Landschaftsrasen-Saatgutmischung (im Bereich der Entwässerungsmulden/ -gräben und an den Böschungen der RRB)

Anlage von Landschaftsrasen, extensiv (9.5 G)

Nach Oberbodenandeckung (10 – 20 cm) erfolgt eine dauerhafte Begrünung durch Ansaat mit autochthonem Saatgut (soweit verfügbar, vgl. § 40 Abs. 4 BNatschG) oder geeigneter Landschaftsrasensaatgutmischung (10-15g/m²). Verzicht auf Düngung.

Entwicklung von Gras- und Krautfluren durch Sukzession (9.6 G)

Auf standfesten Straßennebenflächen wird auf Oberbodenandeckung verzichtet. Es erfolgte eine Begrünung durch Selbstansiedlung gebietstypischer Arten oder ggf. Ansaat mit autochthonem Saatgut (soweit verfügbar, vgl. § 40 Abs. 4 BNatschG, Verwendung geringer Saatgutmengen 10-15 g/m²). Verzicht auf Düngung.

Ufergestaltung und Uferbefestigung am Baggersee (9.7 G).

Im Uferbereich unterhalb der Mittelwasserlinie werden über einer Kiesschicht (Filterfunktion) große Wasserbausteine und darüber ergänzend kleine Wasserbausteine geschüttet. Oberhalb der Mittelwasserlinie wird das Ufer mit einer Neigung von $\geq 1:2$ ausgebildet. Es erfolgt eine Pflanzung von Erlen und Weiden

Nach Möglichkeit kommt autochthones Pflanzgut und Regiosaatgut zum Einsatz.

8 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)

Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG ist auf keine Schwierigkeiten hinzuweisen, die im Rahmen der Zusammenstellung der Unterlage bestanden haben.

9 Quellenangaben

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Abfragestand Mai 2015): Auszug aus der Artenschutzkartierung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Abfragestand Juli 2016): Auszug aus der Biotopkartierung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Internetarbeitshilfe zur saP, Arteninformation, Verbreitungskarten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/saP/arteninformationen/>, Stand Januar 2015)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): Potenzielle natürliche Vegetation Bayern, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:500000.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern und Bund Naturschutz in Bayern (2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern und Landesbund für Vogelschutz in Bayern (2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Schweinfurt.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. - München.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2006): Bodenschutzprogramm Bayern.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nichtsingvögel, Aula-Verlag Wiesbaden.

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg, 2009.

Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena.

Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Planungsverband region 3 (Fortschreibungsstand 31.01.2012): Regionalplan Region Main-Rhön.

Regierung von Unterfranken (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön.

Suck, R. und M. Bushart: Potenzielle natürliche Vegetation
http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/potenzielle_naturliche_vegetation/download_pnv/index.htm, Stand 28.04.2010